

Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer

(Änderung vom 25. Februar 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 4. November 1998 wird wie folgt geändert:

Titel A wird aufgehoben.

§ 1 wird aufgehoben.

§ 2. Das Steueramt ist:

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a. kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG)¹, b. Erlassbehörde im Sinne von Art. 167 b Abs. 1 DBG. | Kantonale
Verwaltung
für die direkte
Bundessteuer
und Erlass-
behörde |
|---|--|

§ 3. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer wird folgenden Organen übertragen:

- | | |
|--|--------|
| <ul style="list-style-type: none"> a. dem Steueramt mit seinen Divisionen, Dienstabteilungen und Gruppen, lit. b–d unverändert. e. der Finanzdirektion. | Organe |
|--|--------|

§ 5. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Geschäftsleitung

§ 6. Der Dienstabteilung Bundessteuer kommen zu:

- | | |
|---|---------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> lit. a–h unverändert. lit. i und j werden aufgehoben. lit. k unverändert. lit. l wird aufgehoben. lit. m–s unverändert. | Dienstabteilung
Bundessteuer |
|---|---------------------------------|

634.1 Verordnung über die Durchführung der direkten Bundessteuer

Gruppe Bezugsdienste	<p>§ 6 a. ¹ Der Gruppe Bezugsdienste kommen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Entscheid über einen Steuererlass; vorbehalten bleibt § 10 lit. g,b. die Sicherstellung von Steuerforderungen (Art. 169 Abs. 1 und 173 DBG). <p>² Der Gruppe Bezugsdienste können weitere Aufgaben im Bereiche des Steuerbezugs zugewiesen werden.</p>
Dienstabteilung Quellensteuer	<p>§ 10. Der Dienstabteilung Quellensteuer kommen zu:</p> <ul style="list-style-type: none">lit. a–f unverändert.g. der Entscheid über den Erlass von Quellensteuern.lit. h wird aufgehoben.
Verwaltungs- gericht	<p>§ 14. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Für Beschwerden gegen Entscheide über Nachsteuern und Bus- sen sowie Sicherstellung ist allein das Verwaltungsgericht zuständig.</p>
Rechtsmittel- verfahren bei Steuererlass	<p>§ 14 a. Gegen Erlassentscheide kann Rekurs bei der Finanzdirek- tion und gegen Rekursentscheide der Finanzdirektion Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 167 g Abs. 1 DBG).</p>

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der stv. Staatschreiber:
Aeppli Hösli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft
([ABI 2015-03-06](#)).

¹ [SR 642.11](#).